

## § 1 Grundlagen

1. Nach §5 unserer Satzung (Mittelverwendung) darf der Vorstand Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Anderweitige Zuwendungen an Mitglieder oder Außenstehende sind ausgeschlossen.
2. Satzungsgemäße Ausgaben bis 9.999,99 EUR kann der Vorstand allein in einfacher Mehrheit beschließen. Ab 10.000,- bedarf die Ausgabe vorab der Zustimmung des Beirats.

## § 2 Allgemeines

1. Aus Gründen der Transparenz und der Korruptionsprävention hat der Vorstand beschlossen, eine Spesenordnung zu erlassen. Das soll Missbrauch vorbeugen und verdeckte Spenden oder unangemessene Zuwendungen an externe Personen oder Stellen verhindern.
2. Diese Spesenordnung enthält Beschreibungen und bindende Festlegungen, welche Art von Ausgaben satzungskonform sind. Es gilt das Gebot der verantwortungsvollen Haushaltsführung.
3. Die Erstattung eines Spesenantrags erfolgt nur gegen unstrittigen Nachweis der entstandenen Kosten (Rechnung, Quittung, Beleg, etc.).
4. Erstattungsfähig sind alle Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit einer Dienstreise stehen. Als Dienstreise gilt die Teilnahme als Vertreter oder Repräsentant des Verbandes an Konferenzen, Seminaren, Messen, PR-Events, Pressekonferenzen, Einladungen zu politischen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Tagungen oder sonstigen in Verbindung mit den Vereinszielen stehenden Veranstaltungen oder Treffen.
5. Über Dienstreisen befindet der Vorstand. Der Beirat ist vor Reiseantritt formlos in Kenntnis zu setzen.

## § 3 Unterbringung

1. Erstattungsfähig sind Hotelkosten für die Tage der Veranstaltung sowie bei objektivem Bedarf jeweils ein kalendarischer Tag davor und danach für Auf- und Abbau bzw. sehr langer Heimreisen oder die Wahrnehmung von Flugterminen. Dies gilt nur für Vollzeiteilnehmer.
2. Der Tageshöchstsatz soll € 150,- pro Person und Übernachtung nicht übersteigen.
3. Bei Mehrkosten stellt der Verband die Kosten anteilig bis zum genannten Höchstsatz.

## § 4 Verpflegung

Erstattungsfähig sind Verpflegungskosten für Mahlzeiten innerhalb des Abrechnungszeitraums gemäß §3 Abs. 1 dieser Spesenordnung bis zu einem Höchstsatz von € 30,- pro Tag. Dies schließt die Frühstückspauschale in Hotel, Pension oder anderweitiger Unterbringung mit ein. Bei Mehrkosten stellt der Verband die Kosten anteilig bis zum genannten Höchstsatz.

## § 5 Fahrtkosten

1. Erstattungsfähig sind Reisekosten für An- und Abfahrt mit folgenden Verkehrsmitteln: eigenes Fahrzeug (reale Tankkosten), Mietfahrzeug, Zug, Flugzeug, ÖPNV.
2. Es gilt die Beachtung des Gebots der Verhältnismäßigkeit bei der Wahl des Verkehrsmittels. In strittigen Fragen ist der Beirat zu beteiligen.

## § 6 Bewirtung von Mitgliedern

Erstattungsfähig sind Kosten für die Bereitstellung von Getränken und Snacks bei Tagungen und Veranstaltungen des Verbandes z.B. Mitgliederversammlungen, Fortbildungsangebote oder Standverpflegung am Messestand.

## § 7 Bewirtung von Nicht-Mitgliedern

1. Erstattungsfähig sind Kosten für Standverpflegung am Messestand auch für Nicht-Mitglieder
2. Die Erstattung der Restaurantkosten einer oder mehrerer Personen, die für die Arbeit des Verbandes von Bedeutung sind (z.B. Politiker, Wissenschaftler, Journalisten, Publizisten, Autoren, Vertreter anderer Verbände) im Rahmen von Arbeitsessen wird bis zu einer Höhe von 50€ pro Person übernommen bei maximal 3 gleichzeitig bewirteten externen Teilnehmern des Arbeitsessens.
3. Für vom Vorstand entsandte Mitglieder oder Vorstände gilt bei Arbeitsessen ebenfalls der Satz von 50€. Verpflegungskosten gem. §4 werden nicht verrechnet.
4. Der Beirat ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Arbeitsessen über die Kostenübernahme in Kenntnis zu setzen.

## § 8 Tagegelder

1. Tagegelder sind nur erstattungsfähig mit nachgewiesenem Verdienstaussfall. Der Einsatz eines bezahlten Urlaubstages zur Teilnahme an Veranstaltungen zählt nicht als Verdienstaussfall.
2. Tagegelder werden auf Antrag mit höchstens 70 % des über Schnittbildung errechneten Verdienstaussfalls gewährt.
3. Wird innerhalb von 30 Tage nach Beendigung der Dienstreise kein Antrag gestellt, verfällt der Anspruch auf Erstattung.

## § 9 Präsente

1. Gastgeschenke oder vergleichbare Präsente sind zulässig, deren Kosten werden bis zu einem Wert von max. € 50,- pro Person bei einer maximalen Anzahl von 3 Personen pro Anlass (Messe, Tagung, etc.) übernommen.
2. Auf die Anschaffung und Überreichung von Gastgeschenken ist zu verzichten, wenn dies bei neutraler Betrachtung im Rahmen der entsprechenden Veranstaltung als unüblich anzusehen ist.

## § 10 Änderungen

1. Notwendige Anpassung der Höchstsätze auf der Basis von allgemeinen Preissteigerungen kann der Vorstand in einfacher Mehrheit beschließen. Der Beschluss und die geänderte Spesenordnung muss den Verbandsmitgliedern zugänglich gemacht und diese über die Änderung informiert werden.
2. Der Beirat ist zu den Änderungen vorab anzuhören.

## § 11 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tag des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Änderungen sind unmittelbar nach Beschlussfassung gültig.